



Versicherungsnehmer

Österr. Zahnärztliche registrierte Genossenschaft m.b.H.
Faberstraße 7a
5020 Salzburg

Für Antragstellung die Seiten 1 und 2 schicken!!

Versicherte(r) Arzt/Ärztin

BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

Titel, Vor- und Zuname w m

T T M M J J J J J J
Geb. Datum

Fachrichtung

PLZ, Ort (Bitte Ordinationsadresse)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort (Bitte Wohnadresse)

Straße, Hausnummer

Ihr Berater / VNR.

T T M M J J J J J J
Beginndatum

Telefon Fax

E-Mail

Mit heutigem Datum beantrage ich meinen Beitritt zum Rahmenvertrag Haftpflichtversicherung des Vereines für österreichische Zahnärztliche registrierte Genossenschaft m.b.H. und erkläre, dass mir gegenüber eine entsprechende Haftpflichtversicherung von Seiten eines Versicherers bisher weder abgelehnt noch gekündigt wurde.

Datum, Stempel, Unterschrift

Bemerkungen

Versicherungssumme

Versicherungssumme 160.000 EUR

Basisdeckung Versicherungssumme
inkl. KFZ-Rechtsschutz 160.000 EUR

Jahresbeitrag 135 EUR

Zusatzdeckung

- Zusatzdeckung (Grundstückseigentum, Mietrecht) für alle selbstgenutzten Praxen und Wohneinheiten (kein Vermieterrisiko)
- Zusatzdeckung für Vermietung einer nicht gewerblich genutzten Wohneinheit Adresse(n) der vermieteten Wohneinheit(en)

Jahresbeitrag 25 EUR

Jahresbeitrag 80 EUR
(pro Einheit 80 EUR, max. 3 Einheiten)

- Zusatzdeckung (allgemeiner Vertragsrechtsschutz für den freiberuflichen Bereich + Ordination)

Streitwertobergrenze bis 10.000 EUR

Jahresbeitrag 155 EUR

Streitwertobergrenze bis 15.000 EUR

Jahresbeitrag 185 EUR

Streitwertobergrenze bis 25.000 EUR (*)

Jahresbeitrag 255 EUR

Streitwertobergrenze bis 35.000 EUR

Jahresbeitrag 355 EUR

Streitwertobergrenze bis 50.000 EUR

Jahresbeitrag 455 EUR

(*) Bei Streit mit Sozialversicherungsträger ohne Streitwertlimit!

- Zusatzdeckung (Großer Steuerrechtsschutz)

Jahresbeitrag 40 EUR

- Großer Steuerrechtsschutz (ohne Basisdeckung)

Jahresbeitrag 72 EUR

- Spezialstrafrechtsschutz (kann mit oder ohne Basisdeckung gezeichnet werden)

Versicherungssummen 300.000 EUR

Jahresbeitrag 150 EUR

Versicherungssummen 100.000 EUR

Jahresbeitrag 100 EUR

Summe Gesamtjahresbeitrag:

EUR

Die Beiträge sind Jahresbeiträge inkl. Versicherungssteuer. Der Erstbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Deckungsbestätigung zu bezahlen. Für die Folgejahre erhalten Sie jeweils Mitte Dezember einen entsprechenden Zahlschein. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn der auf dem Erlagschein ausgewiesene Folgebeitrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung auf das angegebene Konto einbezahlt wird. Für unterjährige Beitritte gilt folgende Regelung:

Beitritte im

- | | |
|------------|------------------------------|
| 1. Quartal | 1 Gesamtjahresbeitrag |
| 2. Quartal | 3/4 des Gesamtjahresbeitrags |
| 3. Quartal | 1/2 des Gesamtjahresbeitrags |
| 4. Quartal | 1/4 des Gesamtjahresbeitrags |

Eine Kündigung des Rahmenvertrages ist - ohne Einhaltung einer Frist - jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich möglich. Die entsprechende Willenserklärung ist entweder mittels Brief, Telefax oder E-Mail an den Verein für österreichische Zahnärztliche registrierte Genossenschaft m.b.H. zu richten.

Einzugermächtigungsverfahren

Einzugermächtigungsverfahren

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den Verein für österreichische Zahnärztliche registrierte Genossenschaft m.b.H. widerruflich die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch meine/unsere kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschrift einzulösen, wobei für diese keine Pflicht zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn mein/unsere Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich/wir haben das Recht, innerhalb von 56 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner/unserer Bank zu veranlassen.

Kontoführende Bank / Name

Kontoführende Bank / Adresse

Bankleitzahl

Konto-Nr.

Kontoinhaber und Unterschrift, wenn nicht ident mit Versicherungsnehmer

1. Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer ist der Verein für österreichische Zahnärztliche registrierte Genossenschaft m.b.H., Faberstraße 7a, 5020 Salzburg

2. Versicherte Personen/Dauer Versicherungsschutz:

2.1 Versichert sind die mit ausdrücklicher, schriftlicher Erklärung diesem Rahmenvertrag beigetretenen Personen.

2.2 Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung der späteren Annahme ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Beitrittserklärung beim Verein für österreichische Zahnärztliche registrierte Genossenschaft m.b.H. oder bei der ärzteservice Dienstleistung GmbH eingelangt ist.

2.3 Der Versicherungsschutz endet:

2.3.1 beim erklärten Austritt, Streichung oder Kündigung aus diesem Rahmenvertrag.

2.3.2 bei Beendigung dieses Rahmenvertrages.

3. Der Versicherer:

Der Versicherer dieses Rahmenvertrages ist die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft.

4. Versichertes Risiko:

Versichert gelten die namentlich genannten, dem Rahmenvertrag beigetretenen Personen.

5. Anspruch auf Versicherungsschutz haben:

Neben dem/der Arzt/Ärztin haben die Dienstnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Ordination im Schadenersatz-, Straf- und Sozialversicherungsschutz Anspruch auf Versicherungsschutz. Weiters sein/ihr in häuslicher Lebensgemeinschaft mit ihm/ihr lebender Ehegatte bzw. Lebensgefährtin und deren Kinder, sofern sie über kein eigenes Einkommen verfügen und Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

6. Vertragsgrundlagen / Deckungsumfang:

Als Vertragsgrundlagen gelten die „Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2005“, die auf der Website www.aerzteservice.com abgerufen werden können, und folgende besonderen Bestimmungen:

6.1 Versicherungssumme: 160.000 EUR

6.2 Allgemeine Bedingungen/Basisdeckung:

- Schadenersatz und Strafrechtsschutz für den Privat-, Berufs und Betriebsbereich
- Verfahrenskosten im Zusammenhang mit einer Diversion sind bis 2.000 EUR pro Versicherungsjahr mitversichert
- Arbeitsgerichtsrechtsschutz einschließlich Disziplinarverfahren
- Sozialversicherungsrechtsschutz
- Beratungsrechtsschutz für den Privat-, Berufs und Betriebsbereich
- Allgemeiner Vertragsrechtsschutz für den Privatbereich ohne Streitwertobergrenze
- Versicherungsvertragsstreitigkeiten exklusive Streitigkeiten mit der Zürich-Versicherung mit einem Sublimit von 10.000 EUR je Versicherungsjahr im Rahmen der jeweils versicherten Vertragsrechtsschutzbausteine
- Erb- und Familienrechtsschutz
- Verfahrenskosten im Zusammenhang mit einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation sind im Rahmen der versicherten Bausteine bis 2.000 EUR pro Versicherungsjahr mitversichert
- Kraftfahrzeugrechtsschutz für alle ein- und mehrspurigen KFZ im Privat-, Berufs und Betriebsbereich, die sich im Familienverband des Versicherten befinden
- Kraftfahrzeug Vertrags Rechtsschutz
- Kraftfahrzeug Lenker Rechtsschutz für Privat- und Dienstfahrten
- Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz bei Delikten, die eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister oder den Entzug der Lenkerberechtigung bewirken
- Daten-Rechtsschutz für den Ordinationsbereich gemäß Pkt. 5.2.1
- Unternehmensstrafrecht (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz)
- Ermittlungsstrafrechtsschutz light ab der ersten Verfolgungshandlung bis zu Kosten in Höhe von 10.000 EUR

6.2.1. Daten-Rechtsschutz für den Ordinationsbereich der versicherten Person:

Versicherungsschutz hat die versicherte Person für die Ordination, soweit sie personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet oder verarbeiten lässt und die Dienstnehmer der Ordination der versicherten Person und umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Person zur Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Datenschutzgesetz. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer der versicherten Ordination betreffen.

Zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß vorliegt, so ist der Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes nötig, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Art. 2, Pkt. 3 ARB gelangt zur Anwendung. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

6.3. Zusatzdeckungen (wenn abgeschlossen)

6.3.1 Grundstückeigentums- und Mietenrechtsschutz:

Für den Versicherten in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter oder dinglicher Nutzungsberechtigter (unter Ausschluss des Vermieterrisikos) der ständig genutzten ärztlichen Praxen zuzüglich sämtlicher privat genutzten Wohneinheit. Im Schadenfall ist der aufrechte Bestand des Eigentums- oder Mietverhältnisses zum Schadenzeitpunkt vom/von der versicherten Arzt/Ärztin nachzuweisen.

6.3.2 Für den Versicherten in seiner Eigenschaft als Eigentümer und Vermieter einer (max.drei) nicht gewerblich genutzten Zweitwohnung oder eines Zweiteigenheimes.

6.3.3 Erweiterung des allgemeinen Vertragsrechtsschutzes auf den freiberuflichen Bereich + Ordination:

Damit verbunden die Abdeckung von Vertragsstreitigkeiten mit Privatpatienten sowie aus Leistungsverträgen mit Sozialversicherern.

Streitwertobergrenze: EUR 10.000,-

Varianten mit höherer Streitwertobergrenze:

Streitwertobergrenze: EUR 15.000,-

Streitwertobergrenze: EUR 25.000,-

Streitwertobergrenze: EUR 35.000,-

Streitwertobergrenze: EUR 50.000,-

Bei Streit mit Sozialversicherungsträger ohne Streitwertlimit!

6. Vertragsgrundlagen / Deckungsumfang:

6.3.4 Spezialstrafrechtsschutzversicherung als Zusatzbaustein bzw. auf Stand Alone Basis für Beruf/Betriebsbereich:

Versicherungssumme: 300.000 EUR/ Alternativ: 100.000 EUR (Je Versicherungsfall und Versicherungsperiode)

Bedingungen: jeweils gültige Spezialstrafrechtsschutzbedingungen Deckungsumfang Spezialstrafrechtsschutzversicherung (Auszug):

- Versicherungsschutz lt. Bedingungen auch bei reinen Vorsatztaten. Im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatz entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.
- Als Versicherungsfall gilt die erste nach außen in Erscheinung tretende Verfolgungshandlung.
- Es gilt freie Rechtsanwaltswahl.
- Der Versicherungsschutz gilt auch im Verwaltungsstrafverfahren.
- Kosten des eigenen Sachverständigen sind mitversichert.
- Reisekosten des Rechtsanwaltes sind mitversichert.
- Reisekosten für die versicherte Person sind mitversichert.
- Versicherungsschutz besteht ab den ersten nach außen in Erscheinung tretenden Verfolgungshandlungen (d.h. auch außergerichtlicher Versicherungsschutz).
- Mitversicherung der Strafkautions im Rahmen der Bedingungen (maximiert mit der Versicherungssumme).

6.3.5 Großer Steuerrechtsschutz:

Versicherungsschutz haben die versicherte Person und ihre Angehörigen im Berufsbereich. Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Art. 7, Pkt. 1.9 ARB die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes

- vor dem Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gemäß Art. 144 Bundesverfassungsgesetz) und
- vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides (Beschreibeschwerde gemäß Artikel 131 Bundesverfassungsgesetz) und Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben der versicherten Person (Säumnisbeschwerde gemäß Art. 132 Bundesverfassungsgesetz) die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren bereits ab der Einleitung von Vorerhebungen oder Voruntersuchungen durch den Staatsanwalt nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG). Eingeschlossen ist die Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren ab Einleitung des Verfahrens mittels Bescheides oder durch Strafverfügung gemäß § 143 Abs. 1 FinStrG.

Versicherungsschutz besteht dabei:

- wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen.
- Bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn:
- eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit
 - ein rechtskräftiger Freispruch, ausgenommen ein Freispruch wegen Unzuständigkeit oder
 - eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt, weil es an genügenden Gründen fehlt, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten oder mangelnde Strafwürdigkeit der Tat gemäß § 42 Strafgesetzbuch oder § 25 FinStrG gegeben ist.

Neben den in Art. 7, 19 und 24 ARB genannten Fällen besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter.

Im Zusammenhang mit Verfahren, die

- von der versicherten Person durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden.
- durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß der versicherten Person, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

Abweichend von Art. 2 ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten. Für die Verteidigung in Strafverfahren gelten die Regelungen des Art. 2, Pkt. 3 ARB.

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die gemeinsamen Bestimmungen sowie die besonderen Bestimmungen des jeweils versicherten Straf-Rechtsschutzes der ARB.

7. Selbstbehalt:

Im Allgemeinen Vertragsrechtsschutz für den Privat- und Ordinationsbereich gilt ein Selbstbehalt von 20 % der Kostenzahlung, mindestens aber 2 % von der Versicherungssumme als vereinbart. Dieser Selbstbehalt entfällt, wenn ein von der Zürich Versicherung vorgeschlagener Anwalt gewählt wird. Des Weiteren entfällt der Selbstbehalt, wenn der Wahlanwalt einen Rabatt von 25 % auf den Rechtsanwaltsstarif akzeptiert. Die Kosten sind immer mit denjenigen eines ortsansässigen Anwaltes begrenzt.

8. Freie Anwaltswahl:

Der Versicherte hat die Möglichkeit der freien Rechtsanwaltswahl gemäß ARB 2005. Die Kosten des Anwaltes sind begrenzt mit den Kosten eines ortsansässigen Anwaltes. Abweichend von den jeweilig gültigen ARB's besteht auch im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete freie Anwaltswahl.

9. Versicherte Tätigkeiten:

Versicherungsschutz besteht im Privat-, Berufs- und Betriebsbereich.

10. Versicherungsdauer:

Versicherungsbeginn: 1.4.2010

Versicherungsablauf: 1.4.2020 jeweils 0 Uhr;
Keine Deckungslücke bei Wechsel der Versicherung.

10 Jahre Nachmeldefrist.

11. Örtlicher Geltungsbereich:

Abweichend von den ARB 2005 gilt weltweiter Versicherungsschutz. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche, die vor US-amerikanischen, kanadischen oder australischen Gerichten geltend gemacht werden bzw. nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht geltend gemacht werden

12. Gerichtsstand/Anwendbares Recht:

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig, soweit nicht nach internationalen Übereinkommen ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

13. Unmittelbarer Vertragspartner:

Unmittelbarer Vertragspartner des Versicherers ist der Versicherungsnehmer (Verein). Mit ihm erfolgt rechtsgültig sowohl für den Versicherer als auch für alle versicherten Personen der gesamte Schriftverkehr. Des Weiteren erfolgen durch den Versicherungsnehmer (Verein) alle Anzeigen, Erklärungen und Zahlungen, die den vorliegenden Versicherungsvertrag betreffen. Durch diese Vereinbarung werden jedoch sämtliche Rechte und Pflichten der versicherten Personen nicht berührt.